

Wahlbekanntmachung

1. **Am 8. März 2026** findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Fleischwangen bildet einen Wahlbezirk.**
Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Fleischwangen	Kapellenstraße 22, 88373 Fleischwangen, Gemeindehalle

Die Gemeinde Fleischwangen ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.01.2026 bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in 88373 Fleischwangen, Kapellenstraße 22, Grundschule zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)
durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch
ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet
und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht
erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum
darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung
erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im
Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das
ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im
Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk**
dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der
Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel,
einen amtlichen Stimmzettel-umschlag sowie einen amtlichen
Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem
Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann
auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur
persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen
Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8
Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer
Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich
hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist
auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten
selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.
Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher
Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder
wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4
Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl
herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis
zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer
im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung
des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung
des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar
(§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Fleischswangen, 20.02.2026

Die Gemeindebehörde

Fleischwangen
Bürgermeister
Timo Egger

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderats Fleischwangen am Mittwoch, den 25.02.2026 um 19:30 Uhr im Sitzungszimmer, Rathausstraße 19, 88373 Fleischwangen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Hundesteuersatzung;
Satzungsbeschluss
3. Kommunale Wärmeplanung;
Vergabe der Planung
4. Baugesuch;
Neubau einer Garage, Schnaidweg 11, Fleischwangen,
Flst. 320/4
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes

gez.

Timo Egger, Bürgermeister

Narrenzeit -s`isch so weit!

Wenn's im Rathaus schunkelt, singt und lacht, dann ist klar: Die fünfte Jahreszeit hat Fleischwangen fest im Griff! Beim närrischen Weiberfastnetfrühstück wurde bei leckerem Essen und prickelnden Sekt ausgelassen gefeiert.

Pünktlich um 10:00 Uhr stürmten die Schülerinnen und Schüler los zur Befreiung, bevor dem Bürgermeister in der Halle symbolisch das Zepter abgenommen wurde. Nach dem Mittagstisch übernahmen die kleinen Narren beim fröhlichen Kinderball mit tollem Nachmittagsprogramm das Kommando.

Mit dem Stellen des Narrenbaums wurde ein weiterer Höhepunkt gefeiert, bevor es im Partyzelt bei der Fasnetparty der Bure Meckeler nochmals richtig rundging.

Ein dreifach kräftiges Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer sowie an den Verein für die großartige Organisation!

**Fasnet mit Herz und Tradition: Gelungener
Narrenumzug**

Am Samstag, den 14. Februar 2026, zog der traditionelle Narrenumzug durch Fleischwangen.

Punkt 13:30 Uhr setzt sich der bunte Zug durch das Dorf in Bewegung und begeisterte zahlreiche Besucherinnen und Besucher. Organisiert vom Narrenverein Bure Meckeler präsentierten die Hästräger und Musikgruppen eindrucksvoll die lebendige Fasnetstradition. Mit kreativen Kostümen, schwungvoller Musik und bester Stimmung wurde der Umzug zu einem rundum gelungenen Erlebnis.

Für das leibliche Wohl war ebenfalls bestens gesorgt.

Mit leckerem Essen und allerlei verschiedenen kühlen Getränken war jeden Geschmack etwas geboten.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden und und Helfer, die diesen närrischen Tag möglich gemacht haben.

